

FAQ Vertretungsstützpunkte

Der Bundesgesetzgeber hat in § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII geregelt, dass die Jugendämter bei Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen (KTPP) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherstellen müssen.

Als Vertretungsstützpunkte (VSP) bezeichnete Betreuungsangebote können hierbei eine Möglichkeit der Ersatzbetreuung darstellen. Vertretungsstützpunkte sind vielfach Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII und bedürfen daher einer Betriebserlaubnis.

Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung, vgl. § 22 Abs. 4 KiBiz.

Fragen, die sich aus dem Rundschreiben Nr. 42/12/2025 vom 23.05.2025 zu der Betriebserlaubnispflicht von Vertretungsstützpunkten ergeben haben, sollen im Folgenden beantwortet werden. Die Liste ist nicht abschließend und wird fortlaufend aktualisiert.

Vertretungsfall Kindertagespflege: Abgrenzung Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII

Entscheidend für die Einordnung des Angebotes als betriebserlaubnispflichtiges Angebot ist vor allem die fehlende vertragliche Zuordnung zu einer KTPP.

Gilt es als vertragliche Zuordnung, wenn dem örtlichen Jugendamt die Namen der Kinder und deren Vertretungsperson bekannt ist? Oder bedarf es einer vertraglichen Zuordnung, die in der Anzahl der Verträge gemäß § 22 KiBiz begrenzt ist?

Von einer vertraglichen Zuordnung kann nur dann gesprochen werden, wenn ein Vertretungsvertrag für die Dauer der Vertretung abgeschlossen ist.

Die Anzahl der Verträge gemäß § 22 KiBiz kann im Kalenderjahr überschritten werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in einer Vertretungssituation nie mehr als 5 Verträge pro KTPP und 9 pro Großtagespflegestelle (GTP) gleichzeitig abgeschlossen sind.

Im § 22 KiBiz und der entsprechenden Gesetzesbegründung steht Folgendes:

"...ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, etc.) darf ausnahmsweise vom Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden."

Warum ist der VSP nicht als "Ausnahme" zu werten, die keine Betriebserlaubnis benötigt?

Erfüllt die Vertretungsoption die Kriterien für eine Einrichtung nach § 45 a SGB VIII, greift die Ausnahmeregelung nicht.

Wenn eine GTP Plätze freihält, um einzelne Kinder vorübergehend aufzunehmen, besteht dann eine Betriebserlaubnispflicht?

Eine GTP besteht grundsätzlich aus vertraglich zugeordneten Plätzen zu den einzelnen beteiligten Tagespflegepersonen. Hieraus ergibt sich eine feste pädagogische Gruppeneinheit. Sollten nicht alle möglichen Plätze belegt sein, können einzelne Plätze im Rahmen einer Vertretung vergeben werden. Da das Kind in dieser Vertretungssituation einer Kindertagespflegeperson zugeordnet ist, ist eine Betriebserlaubnispflicht nicht gegeben. Dies gilt gleichermaßen für KTPP, die einen Platz für Vertretung freihalten.

Warum muss der Träger des Vertretungsstützpunktes melden, wenn sich eine Betreuung von länger als 6 Wochen abzeichnet?

Bei einer Erkrankung einer KTPP von mehr als 6 Wochen, geht man von einer Langzeiterkrankung aus. Für das einzelne Kind müsste dann eine andere langfristige Lösung gefunden werden. Der Vertretungsstützpunkt bietet keine langfristig stabile Umgebung für das Kind. Sollten ein oder mehrere Kinder in einem Vertretungsstützpunkt länger als 6 Wochen verbleiben, muss dieses an die zuständige Aufsicht und Beratung im Landesjugendamt (LJA) gemeldet werden.

Die Organisation langfristiger Lösungen liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

Ist ein Vertretungsstützpunkt mit einer KTPP, die 5 Kinder betreut, auch betriebserlaubnispflichtig?

Die Anzahl der Kinder ist nicht entscheidend, sondern die persönliche und vertragliche Zuordnung der Kinder zu der vertretenden KTPP. Sofern diese gegeben ist, ist das Angebot nicht betriebserlaubnispflichtig. (Ggf. ist das Angebot auch in das Modell "Springerpool" einzuordnen.)

Auch bei anderen Vertretungslösungen wie Springerpool, Freihalteplätze, etc. kann die vertragliche und pädagogische Zuordnung nicht immer gewährleistet werden. Wären ansonsten auch diese Vertretungsmodelle mit höheren Auflagen versehen?

Wenn die Springerkraft in das familiäre Umfeld der zu vertretenden KTPP geht oder die Kinder im eigenen Wohnbereich betreut, bleibt das familienähnliche Setting erhalten. Hier ist keine Betriebserlaubnispflicht anzunehmen.

Im Rundschreiben ist benannt, dass die Ersatzbetreuung "in der Umgebung" der KTPP angeboten werden. Was ist damit gemeint?

Kindertagespflege betrifft in der Regel U3-Kinder, daher ist ein regelmäßiger Kontakt auch zu Vertretungen in der Kindertagespflege sinnvoll. Die Organisation der örtlichen Nähe der KTPP zu den Vertretungsstützpunkten verbleibt bei den Handelnden vor Ort und berücksichtigt die jeweiligen strukturellen Bedingungen.

Fragen zum Personaleinsatz in einem Vertretungsstützpunkt:

Kann die Leitung des Vertretungsstützpunktes auch „freigestellt“ erfolgen und die eigentliche Betreuung nur durch KТП erfolgen?

Grundsätzlich wird der betriebserlaubnispflichtige Vertretungsstützpunkt durch die sozialpädagogische Fachkraft kontinuierlich geleitet und diese ist in der Betreuung eingesetzt.

In Rahmen von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen der im Vertretungsstützpunkt eingesetzten Personen von maximal 6 Wochen, kann die Betreuung von zwei KТП durchgeführt werden.

Benötigen festangestellte bzw. selbstständig Tätige neben der Betriebserlaubnis zusätzlich jeweils eine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Es ist im Vorfeld zu prüfen, in welcher Form das Betreuungsangebot erfolgt.

Für einen Vertretungsstützpunkt, in Form einer Einrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt erforderlich. (Handelt es sich um Kindertagespflege gelten die Vorgaben des Jugendamtes, welches prüft ob eine Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich ist).

Für die Betreuung von Kindern im Vertretungsstützpunkt mit Einrichtungsscharakter ist grundsätzlich eine sozialpädagogische Fachkraft als Leitung entsprechend § 4 PersVO NRW und eine weitere erfahrene Kindertagespflegeperson entsprechend § 12 Abs. 2 PersVO NRW oder eine Ergänzungskraft entsprechend § 6 PersVO NRW erforderlich.

Soll eine Kindertagespflegeperson als weitere Kraft eingesetzt werden ist keine aktuelle Pflegeerlaubnis erforderlich, solange die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 PersVO NRW eingehalten werden, vgl. dort.

Ist es zulässig, wenn im Vertretungsstützpunkt ausschließlich KТП tätig sind?

Ein betriebserlaubnispflichtiger Vertretungsstützpunkt (gem. § 45 SGB VIII) muss grundsätzlich von einer sozialpädagogischen Fachkraft entsprechend der Personalverordnung § 4 geleitet werden. Informationen zu nicht betriebserlaubnispflichtigen Vertretungsmodellen im Rahmen von Kindertagespflege entnehmen Sie der [Handreichung Kindertagespflege NRW](#).

Wer kann Träger eines Vertretungsstützpunktes sein? Können zwei selbstständige Kindertagespflegepersonen Träger eines Vertretungsstützpunktes sein?

Zunächst ist zu beurteilen, ob es sich um einen erlaubnispflichtigen Vertretungsstützpunkt handelt. Für Träger von betriebserlaubnispflichtigen Vertretungsstützpunkten (gem. § 45 SGB VIII) können die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände sein; aber auch Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Antragsteller der Betriebserlaubnis ist immer der Träger, vgl. § 25 Abs. 1 und 2 KiBiz.

Grundsätzlich kann damit eine natürliche Person Träger einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII sein, wenn sie die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt, die für die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung gelten. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der pädagogischen

Qualität, die Erfüllung der personellen und räumlichen Anforderungen, die Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnis sowie die Gewährleistung der finanziellen Voraussetzungen. Dies geht sowohl als natürliche Person als auch als juristische Person, z.B. GmbH.

Wollen zwei natürliche Personen gemeinsam die Trägerschaft übernehmen, wäre eine zulässige Rechtsform zu wählen, die eine gemeinsame Trägerschaft ermöglicht.

Dabei ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls, eine Interessenvermischung zu vermeiden ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir darauf zu achten, dass Personen, die die Trägerschaft übernehmen, nicht identisch mit den Personen sind, die im Vertretungsstützpunkt tätig sind.

Fragen zu den zu erfüllenden Mindeststandards für die Betriebserlaubnis

Welche Mindeststandards müssen für die pädagogische Konzeption erfüllt werden?

Die Mindeststandards sind erfüllt, wenn in der pädagogischen Konzeption mindestens Aussagen zu folgenden Punkten zu finden sind:

- Pädagogische Ziele und methodische Ausrichtung
- Pädagogische Haltung (Bild vom Kind und inklusive Grundhaltung)
- Eingewöhnung / Umsetzung des kontinuierlichen Beziehungsaufbaus
- Beobachtung und Dokumentation
- Partizipation
- Tagesstruktur mit Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Zusammenarbeit zwischen KTP und VSP (Fachlicher Austausch und fachliche Unterstützung)

Welche Mindeststandards müssen für das Konzept zum Schutz vor Gewalt erfüllt werden?

Die Mindeststandards sind erfüllt, wenn im Konzept zum Schutz vor Gewalt mindestens Aussagen zu folgenden Punkten zu finden sind:

- Risikoanalyse
- Verhaltensregeln (z.B. Verhaltenskodex oder Verhaltensampel)
- Teilhabe / Mitsprache / Beschwerde
- Kinderrechte
- Verfahren zu § 8a SGB VIII
- Verfahren zu § 47 SGB VIII

Im Rundschreiben ist der fachliche Austausch als Teil der Konzeption benannt. Wer und was ist damit gemeint?

Die Kontaktpflege zwischen der zu vertretenden KTHP und dem Vertretungsstützpunkt ist wesentlicher Gelingensfaktor für die Betreuung der Kinder. Hierzu sollte es Vereinbarungen zu einem regelmäßigen Austausch und zur Zusammenarbeit geben, die in der pädagogischen Konzeption beschrieben werden.

Welche Übergangsfristen sind möglich, um die Mindeststandards für die Betriebserlaubnis herzustellen?

Grundsätzlich gibt es keine gesetzlich normierten Übergangsfristen. Für bestehende Vertretungsstützpunkte ist der Einzelfall zu betrachten. Beratung kann bei der zuständigen Fachkraft der Aufsicht eingeholt werden.

Neue Vertretungsstützpunkte müssen mit Antrag auf Betriebserlaubnis die entsprechenden Vorgaben erfüllen.

Fragen zur Finanzierung eines Vertretungsstützpunktes

Welche Finanzierungsmöglichkeiten stellt das Land den Kommunen für die betriebserlaubnispflichtigen Vertretungsstützpunkte zur Verfügung?

Über die nach § 24 KiBiz NRW gewährten Kindertagespflegepauschalen stellt das Land keine Mittel hinaus zur Verfügung.

Für die Bereitstellung der Vertretung ist nach SGB VIII das Jugendamt zuständig. Im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung und der Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt über das Angebot und die Finanzierung. Zur Klärung dieser Frage wird eine Kontaktaufnahme zum örtlichen Jugendamt empfohlen.